

# RS OGH 1952/12/3 3Ob747/52

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1952

## Norm

EO §382 Z 8 IIIF

JN §1 DVa1

## Rechtssatz

Die Aufzählung im § 382 Z 8 EO ist nur demonstrativ. Es sind auch noch andere Verfügungen zulässig. Der Rechtsweg ist daher verschlossen, nicht nur für die Durchsetzung des Anspruches auf den abgesonderten Wohnort, sondern auch für alle sonstigen einstweiligen Vorkehrungen, die das Zusammenleben der Ehegatten während des Scheidungsverfahrens regeln, insbesondere für alle aus dem bewilligten abgesonderten Wohnort sich ergebenden Streitigkeiten (Ausfolgung von Kastenschlüsseln, Gewährung des Zutritts zur Wohnung usw.).

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 747/52

Entscheidungstext OGH 03.12.1952 3 Ob 747/52

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0005744

## Dokumentnummer

JJR\_19521203\_OGH0002\_0030OB00747\_5200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)